

von Rechtsanwalt **Phil Salewski**

# Der Verkäuferstatus auf Etsy: Händler oder Privatperson?

Seit 2022 sieht die US-Handelsplattform Etsy in den Shop-Einstellungen die Pflicht vor, den gewerblichen Status zu definieren. Shop-Betreiber müssen sich zwischen "Händler" oder "Privatperson" entscheiden. Weil die Begrifflichkeiten zweideutig sind, wird vor allem Einzelunternehmern die richtige Wahl erschwert. Was es mit dem "Verkäuferstatus" bei Etsy auf sich hat und wie dieser zu bedienen ist, zeigen wir in diesem Beitrag.

## I. Die Crux mit dem Etsy-Verkäuferstatus

[Auch wenn Etsy die Impressumsfunktionalität zur Anzeige gegenüber Nutzern widersinnig entfernt hat](#), sehen die Shop-Einstellungen unter der Rubrik "Impressum" mit dem sog. "Verkäuferstatus" eine zwingende Auswahl vor.

Etsy-Händler sind gehalten, dort ihren unternehmerischen Status mit der terminologisch fragwürdigen Unterscheidung zwischen "Händler" und "Privatperson" zu bestimmen:

Impressum

**Dein Verkäuferstatus in der EU**  
Wenn du ein eingetragenes Unternehmen auf Etsy bist, giltst du in der EU vermutlich als gewerblicher Verkäufer (als „Händler“ bezeichnet). Wir müssen Käufern diese Informationen aufgrund von Verbraucherschutzgesetzen in deinem Impressum anzeigen. [Mehr erfahren](#)

Händler  
Du musst diesen Status für alle Käufer in der EU anzeigen, wenn du ein gewerblicher Verkäufer bist oder als eingetragenes Unternehmen auf Etsy auftrittst.

Privatperson  
Wenn du kein gewerblicher Verkäufer bist und auf Etsy als Einzelperson oder Einzelunternehmer auftrittst, musst du diesen Status für EU-Käufer nicht ausweisen.

 Da du auf Etsy als eingetragenes Unternehmen auftrittst, giltst du in der EU vermutlich als Händler und musst daher deine Kontaktinformationen bereitstellen, um EU-Verbraucherschutzgesetze einzuhalten.

In - eher ungelenkem - Deutsch erklärt Etsy die Bezeichnung „Privatperson“ wie folgt:

“

*"Wenn Du kein gewerblicher Verkäufer bist und auf Etsy als Einzelperson oder Einzelunternehmer auftrittst, musst Du diesen Status für EU-Käufer nicht ausweisen."*

”

Unklar ist, was Etsy damit meint:

- Ist „Privatperson“ nur derjenige, der gerade kein gewerblicher Verkäufer ist und ausschließlich privat handelt?
- Oder ist „Privatperson“ doch auch derjenige, der als Einzelunternehmer auftritt und damit natürlich auch als (selbstverständlich gewerblich tätiger) Händler einzuordnen ist.

Vor die Qual der Wahl werden damit insbesondere Einzelunternehmer gestellt, die laut der Etsy-Definition "Privatperson" sein sollen, nach geltendem Recht aber als "Unternehmer" gelten.

## II. Status auf "Händler" setzen

Unserer Kenntnis nach hat sich - abgesehen von der fehlerhaften Statureinstellung - an den weiteren rechtlichen Verkäufereinstellungen der betroffenen Händler nichts weiter geändert.

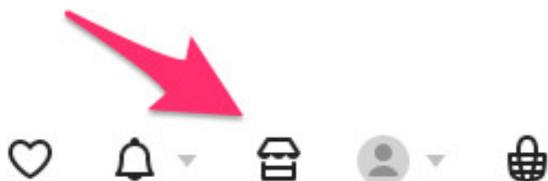
Insbesondere konnten wir uns davon überzeugen, dass die Rechtstexte auch bei „Privatpersonen“ (im Sinne von Etsy) korrekt bei den Etsy-Verkaufsangeboten wiedergegeben werden.

Es scheint sich daher lediglich um eine systeminterne Fehleinstellung des Plattformbetreibers zu handeln - bisher ohne schadhafte Außenwirkung.

Unabhängig davon, ob und wie Etsy das Problem beheben wird: Sicherheitshalber raten wir allen Etsy-Händlern dazu, ihren aktuellen Impressum-Status zu überprüfen und das Häkchen bei "Status" - sollte das nicht bereits geschehen sein - auf „Händler“ zu setzen.

Gehen Sie dazu bitte wie folgt vor:

1. Loggen Sie sich in Ihren Etsy-Account ein.
2. Die Etsy-Leiste rechts oben zeigt die Schaltfläche "Shop-Manager" an. Bitte klicken Sie darauf.



3. Links unten auf der linken Leiste unter "Vertriebskanäle" ist ein orangenes "E" erkennbar. Rechts davon wird eine Schaltfläche mit einem Stiftsymbol dargestellt.

## VERTRIEBSKANÄLE



Etsy  
MK122332



Klicken Sie auf dieses Stiftsymbol.

4. Scrollen Sie nun (weit) runter bis zum „Impressum“ und überprüfen Sie Ihren Status. Sollte dieser den Begriff „Privatperson“ ausweisen, dann klicken Sie rechts auf „Bearbeiten“ und wählen anschließend „Händler“ aus. Klicken Sie dann auf den Button „Speichern“.

Autor:

**RA Phil Salewski**

Rechtsanwalt